



Gemeinde Ladbergen

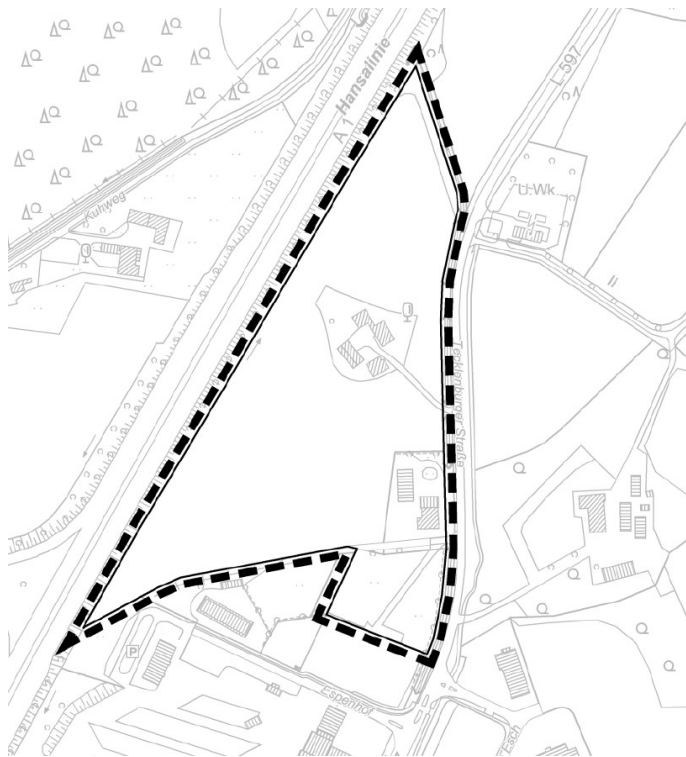
Bekanntmachung

zur 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Espenhof“ Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Espenhof“ einzuleiten. In der Sitzung des Rates am 28.09.2023 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Gewerbegebietsflächen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan. Darin ist der Änderungsbereich besonders gekennzeichnet.



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist. Die Unterrichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung

**am 09.01.2024, 18:00 Uhr,
großer Sitzungssaal,
Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Jahnstr. 5.**

Während der Versammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Informationen zu den Planungen sind auch unter

<https://www.o-sp.de/ladbergen/beteiligung/einsehbar>.

Die Planunterlagen werden dort **vom 11.12.2023 bis einschließlich 14.01.2024** veröffentlicht.

Während der Veröffentlichungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich oder per E-Mail (schulte@ladbergen.de) vorgetragen werden.

Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3, Satz 1, Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3, Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die Sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen vom 11.03.2010 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 01.12.2023

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Torsten Buller